Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Meggerdorf

Die Gemeindevertretung hat aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 44 Abs. 3, 45 Absätze 1 und 2, 48 und 111 Abs. 1 Ziffern 11 und 14 und 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig Holstein, der §§ 1, 2 Abs. 1, 5, 6, 8, 9 und 9a Kommunalabgabengesetz und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.09.2021 die folgende Satzung beschlossen und die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt: Schlussvorschriften

§	1	Schmutzwasserbeseitigungspflicht	3
§	2	Öffentliche Einrichtungen	3
§	3	Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung	3
§	4	Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen	4
§	5	Begriffsbestimmungen	5
§	6	Anschluss- und Benutzungsrecht	7
§	7	Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts	7
§	8	Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts	8
§	9	Anschluss- und Benutzungszwang	10
§	10	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	11
§	11	Antragsverfahren	11
§	12	Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle	12
§	13	Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle	12
§	14	Grundstücksentwässerungsanlage	13
§	15	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	15
§	16	Sicherung gegen Rückstau	15
§		Bau, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	17
§	18	Einbringungsverbote	17
§		Entleerung und Entschlammung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	17
§	20	Zutrittsrecht	18
§	21	Grundstücksbenutzung	18
§	22	Entgelte für die Abwasserbeseitigung	20
§	23	Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	21
§	24	Anzeigepflichten	21
§	25	Altanlagen	21
§	26	Haftung	22
§	27	Ordnungswidrigkeiten	23
§	28	Datenverarbeitung	24
§	29	Übergangsregelung	25
§	30	Inkrafttreten	25

<u>Anlagen</u>

- Anlage 1: Liste der Grundstücke für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (§ 3 Abs. 1) sowie Übersichtsplan für den Ortskern Meggerdorf
- Anlage 2: Liste der Einleitungsbeschränkungen (§ 8 Abs. 2)
- Anlage 3: Inhalt von Anschlussanträgen (§ 11)

- Anlage 4: Übersicht der zentralen Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) im Ortskern Meggerdorf
- Anlage 5: Übersicht der zentralen Mischwasserbeseitigung (§ 4) im Ortskern Meggerdorf
- Anlage 6: Liste der Grundstücke für die Mischwasserbeseitigung im Ortskern Meggerdorf
- Anlage 7: Liste der Grundstücke für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (§ 3 Abs. 1) sowie Übersichtsplan für den Ortsteil Meggerholm
- Anlage 8: Übersicht der zentralen Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) im Ortsteil Meggerholm

Sämtliche Anlagen zu dieser Satzung liegen während der Öffnungszeiten im Rathaus in der Gemeinde Kropp, Am Markt 10, 24848 Kropp zur Einsichtnahme bereit.

I. Abschnitt: Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 1 Schmutzwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet zur Schmutzwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 - a. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Schmutzwasser,
 - b. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Niederschlagswasser in dem, in der Anlage 5 gekennzeichneten Teil des Gemeindegebiets,
 - c. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie
 - d. die Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen.
- (3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist gesammeltes und abfließendes Wasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen.

§ 2 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Eine selbständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mit Anlagen im Trennsystem (Anlage 4 und 8) für die Schmutzwasserbeseitigung sowie in dem in der Anlage 5 gekennzeichnetem Bereich für die Mischwasserbeseitigung gebildet.
- (3) Die Genehmigung und Überwachung von Indirekteinleitungen nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) wird im Rahmen der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wahrgenommen. Soweit ein Indirekteinleiter aufgrund von § 48 LWG Anforderungen zu erfüllen hat, ist er insoweit abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 Abs. 3 Satz 7 LWG)
- (4) Zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers wird eine gesonderte öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gebildet.

§ 3 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gemeinde überträgt den Grundstückseigentümern hiermit die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers durch den Betrieb von Kleinkläranlagen. Aus der dieser Satzung beigefügten Liste (Anlage 1 zu dieser Satzung) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Grundstücke, auf denen Kleinkläranlagen zu errichten und zu betreiben sind, werden auch in Übersichtsplänen dargestellt, die zur Einsicht bei der Verwaltung der Gemeinde vorgehalten werden. Maßgebend für die Übertragung ist die dieser Satzung beigefügte Liste (Anlage 1). In der Liste (Anlage 1) und im Übersichtsplan werden die Gewässer, in die der Ablauf der Kleinkläranlage abzuleiten ist, gekennzeichnet. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms bleibt bei der Gemeinde. Für diese dezentrale Schmutzwasserbeseitigung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Soweit Grundstückseigentümer das Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben sammeln, bleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei der Gemeinde. Für diese Grundstücke wird die Schmutzwasserbeseitigung durch die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erfüllt (§ 2 Abs. 4 dieser Satzung). Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzbeseitigung.

§ 4 Bestandteile der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur zentralen, öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere im Trennsystem betriebene Schmutz- und auch Mischwasserkanäle, als Druckrohrleitungen, sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken und Kläranlagen.
- (2) Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gehören auch alle Mitbenutzungsrechte von Dritten errichteten und unterhaltenen erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, wenn die Gemeinde diesen Anlagen und Einrichtungen auf dauerhaft gesicherter Grundlage nutzen kann, sich ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
- (3) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Die Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, an die unmittelbar angeschlossen werden kann (§ 6), sind in Übersichtsplänen, die als Anlage 4, 5 und 8 der Satzung beigefügt werden und in die Einsicht genommen werden kann (§ 44

Abs. 3 Satz 3 LWG), dargestellt. Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 2 sind dabei gesondert gekennzeichnet.

- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Erneuerung, ihrer Beseitigung sowie ein Trennsystem bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzbeseitigung erforderlich sind.
- (6) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung.
- (7) Anlagen und Einrichtungen auf oder über Grundstücke Dritter sind Bestandteile der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung, wenn ihre Nutzung grundbuchlich gesichertes Leitungsrecht, Baulast oder auf andere vergleichbare Wiese sichergestellt ist.

Förmliche grundbuchliche Sicherungen oder Baulasten sind nicht bei Anlagen oder Einrichtungen nach Abs. 2 erforderlich.

(8) Bei Druckentwässerung ist die Schmutzwasserpumpe Teil der öffentlichen Einrichtung. Der Pumpenschacht und der Elektroanschluss sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 5 Begriffsbestimmungen

1. Grundstücke

Grundstücke im Sinne der Regelungen über die Schmutzwasserbeseitigung in dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal / Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Schmutzwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze mit dem zu entwässernden Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks.

Ist unmittelbar an der Grundstücksgrenze oder in der Nähe ein Kontroll- und Reinigungsschacht (Revisionsschacht) errichtet, endet der Grundstücksanschluss an der Außenkante dieses Schachtes. Der Schacht gehört zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden, des Niederschlagswassers in dem im Übersichtsplan (Anlage 5) dargestellten Bereich und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Bei Druckentwässerung ist die Schmutzwasserpumpe Teil der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks, auf dem Schmutzwasser anfällt, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 7) berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche, zentrale Schmutzwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 1) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasserkanals liegen. Für Niederschlagswasser besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht nur in den im Übersichtsplan (Anlage 5) gekennzeichnetem Bereich für die in der Anlage 6 genannten Flurstücke. Bei Schmutzwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals einschließlich Grundstücksanschluss für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 7) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutz- und ggf. Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).
- (3) Für Indirekteinleiter im Sinne von § 58 WHG muss der Antrag auf Genehmigung oder die Einleitung mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Einleitung vorliegen (§ 48 Abs. 1 LWG). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 4 Abs. 2, soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (5) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
 - a. das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann oder

b. eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Gemeinde zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 9 Abs. 7.

(2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Schmutzwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Schmutzwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bestimmten Schmutzwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Schmutzwasser darf nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (2) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die Einrichtungen zur zentralen und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelten die in der Abwasserverordnung und in der Anlage 2 zu dieser Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist, angegebene Einschränkungen.
- (3) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden.
- (4) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.
- (5) Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten, es sei denn, dass lediglich mit Leitungswasser oder Niederschlagswasser gewaschen wurde. Abs. 9 bleibt unberührt.
- (6) Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum

Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

- (7) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Schmutzwassernetz zugeführt werden.
- (8) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (9) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Anlage 2 zu dieser Satzung und Abs. 3 bis 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (10) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (11) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Anlage 2 zu dieser Satzung oder Absätze 3 bis 8 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.
- (12) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Anschlusszwang besteht für Eigentümer eines Grundstückes vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Schmutz- bzw. Mischwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 11 zu stellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.
- (4) Wird der öffentliche Schmutzwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 8 Abs. 7), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (6) Soweit den Grundstückseigentümern die Schmutzwasserbeseitigungspflicht übertragen ist (§ 3 Abs. 1), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die gemeindliche Einrichtung zum Abfahren dieses Schlamms (§ 2 Abs. 4) anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen, wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (§ 2 Abs. 4) anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Schmutzwasser der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer entsprechend § 3 Abs. 1 die Schmutzwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer abflusslosen Abwassergrube im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 7.
- (2) Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 11 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen muss auf besonderem Vordruck gestellt werden. Der Inhalt des Antrages ist in Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, beschrieben.
- (2) Anträge und Anzeigen für Indirekteinleitungen müssen die nach § 58 WHG, § 48 LWG und nach der Abwasserverordnung erforderlichen Angaben enthalten.
- (3) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlusskanal und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlusskanäle sowie deren Änderung bestimmt die Gemeinde. Sind mehrere Schmutzwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt die Gemeinde, an welchen Schmutzwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird.
- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Schmutzwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlusskanäle werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschlusskanal für Schmutzwasser haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschlusskanal kann auch zugelassen werden, dass das Schmutzwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Schmutzwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.
- (4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung im Grundbuch und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten.

§ 13 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle obliegt der Gemeinde auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Grundstücksanschlusskanäle sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf

die Grundstücksanschlusskanäle vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.

Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

- (3) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschlusskanal, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 14) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 14 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Schmutzwassers dienen (§ 5 Ziff. 4).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete, anerkannte Unternehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (3) Besteht zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Ein erster Reinigungsschacht (Revisionsschacht) ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Schmutzwasserka-

- nal liegt, zu errichten. Reinigungsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück anzubringen.
- (5) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Schmutzwasserleitungen bis zu Kontrollschächten (Revisionsschächten) sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die ordnungsgemäße Verdichtung von Rohrgräben ist nach der Abnahme zusätzlich nachzuweisen.
- (6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und so zu betreiben, dass das Schmutzwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen. Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Schmutzwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 15).
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen.

§ 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist
 - a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen vor und nach ihrer Inbetriebnahme.
 - b) zur Überwachung von Indirekteinleitungen nach § 58 WHG und § 48 LWG,
 - zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Schmutzwasser, insbesondere von § 18 und der Anlage 2 zu dieser Satzung

- d) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
- e) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
- f) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu Grundstücksentwässerungsanlagen, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Wenn es aus den in Absatz 4 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Schmutzwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schmutzwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 16 Sicherung gegen Rückstau

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauebene liegt, soweit die Gemeinde nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück zuzüglich 10 cm. Soweit erforderlich, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauebene liegen, sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

IV. Abschnitt – Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 17 Bau, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Kleinkläranlagen sind von den Grundstückseigentümern, denen die Schmutzwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 3 Abs. 1 übertragen ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug jederzeit ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert oder entschlammt werden kann.

§ 18 Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 8 in Verbindung mit der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Schmutzwasser als typisch anzusehen ist.

§ 19 Entleerung und Entschlammung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf entleert.
- (3) Kleinkläranlagen werden entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik entleert bzw. entschlammt.
- (4) Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Abschluss von Untersuchungs- und Wartungsverträgen mit Fachkundigen im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen. Grundstückseigentümer und von ihnen beauftragte Fachkundige haben die Gemeinde unverzüglich vom Ergebnis von Wartungen und Untersuchungen sowie der Notwendigkeit der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen zu informieren.
- (5) Die Gemeinde macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragter im Gemeindegebiet Fäkalschlamm und Abwasser abfährt und ob und inwieweit eine Regelabfuhr oder eine bedarfsorientierte Entleerung bzw. Entschlammung erfolgt.

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 20

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 21

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Schmutzwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 5 Ziff. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung von Anlagen der Gemeinde verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen der

Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden oder die Benutzungsrechte im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis eingetragen sind.

(5) Wird die Schmutzwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VI. Abschnitt: Entgelte

§ 22

Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Gemeinde ggf. einmalige Beiträge nach § 8 und 9 a KAG auf Grund einer besonderen Satzung.
- (2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der zentralen und der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach § 6 KAG auf Grund besonderer Satzungen.
- (3) Für Aufwendungen und Kosten der Grundstücksanschlüsse erhebt die Gemeinde Kostenerstattungen nach § 9 a KAG aufgrund besonderer Satzungen.
- (4) Für Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren nach § 5 KAG aufgrund einer besonderen Satzung.

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 23 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Öffentliche Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder Dritten mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 24 Anzeigepflichten

- (1) Indirekteinleitungen nach § 58 WHG i. V. m. § 48 LWG sind mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Einleitung des Abwassers in die Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuzeigen. Der Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 LWG gilt als ausreichende Anzeige.
- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Sowohl der Grundstückseigentümer als auch der Benutzer haben Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss, an Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 25 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten und die nicht Bestandteil einer der Gemeinde angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere stillgelegte oder stillzulegende Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 26 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 8 in Verbindung mit der Anlage 2 zu dieser Satzung, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

(6) Wenn geschlossene Abwassergruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - b) § 8 sowie § 17 Abwasser einleitet;
 - c) § 9 Abs. 1 und 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - d) § 9 Abs. 2 und 3 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 - e) §§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 11 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht beantragt;
 - f) § 14 Abs. 2 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - g) § 20 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - h) § 15 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - i) § 17 Abs. 1 und § 19 Abs. 3 Kleinkläranlagen nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt, wartet, entschlammt oder entleert, keine Verträge nach § 19 Abs. 4 abschließt oder nachweist oder Informationen nach § 19 Abs. 4 unterlässt;
 - j) § 17 Abs. 1 und § 19 Abs. 1, 2 und 3 die Wartung, Entleerung oder Entschlammung behindert oder verhindert;
 - k) § 23 öffentliche Schmutzwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - § 8 Abs. 10 sowie § 24 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 11 Landeswassergesetz handelt, wer nach § 48 Abs. 3 Landeswassergesetz in Verbindung mit §§ 6 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 24 Abs. 1 nach dieser Satzung festgesetzte Maßnahmen nicht durchführt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 14 Landeswassergesetz handelt, wer Abwasserbehandlungsanlagen oder Regenrückhaltebecken ohne eine nach § 52 Abs. 1 erteilte Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert oder betreibt oder Auflagen, die in der Genehmigung festgesetzt sind, nicht befolgt.

- (4) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.
- (5) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 4 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO (§ 17 OWIG).

§ 28 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten im Rahmen dieser Satzung werden folgende personenbezogenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) durch die Gemeinde Meggerdorf erhoben und verarbeitet:
- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand und Kontoverbindung,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden für die Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten sowie zu Kontrollzwecken weitere erforderliche Daten erhoben und verarbeitet, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- 1. Einwohnermeldeämtern:
- 2. Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind;
- 3. Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg;
- 4. Finanzamt;
- Wasserbehörden:
- Grundbuchamt:
- 7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation;
- 8. Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern;
- 9. Bereiche Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung und Finanzen der Gemeinde Kropp;
- 10. Wasserversorgern.

Neben diesen Daten werden die für die Ermittlung der Personendaten sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Meggerdorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und-verpflichteten und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis mit den für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung, insbesondere auch zum Aufbau eines Indirekteinleiterkatasters

- (§ 48 Abs. 5 LWG) und zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei/ Schadensdatei, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 29 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Anträge auf Genehmigung sind erneut zu stellen.
- (2) Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 11 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Meggerdorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 08.12.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Meggerdorf, den 28.09.2021

(L.S.)

Ralf Lange

- Der Bürgermeister -